

tion nicht organisiert. Seit 1945 wurde der Angeklagte zunächst kurz nach dem Zusammenbruch Mitglied der SPD und wurde dann mit zur SED übernommen. Auf Grund dieser strafbaren Handlung läuft gegen ihn ein Ausschlußverfahren. Außerdem war er Hauptkassierer der Dorfgewerkschaft in Langenau.

Er ist nicht vorbestraft.

Seit Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen in der DDR über die Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs im Dezember 1950 ist bis jetzt eine Forderung in Höhe von 8 775,— DM entstanden. Diese Gelder hat der Angeklagte, wie bereits erwähnt, erst durch Mittelsmänner erhalten und später persönlich abgeholt. Der Angeklagte war verpflichtet, diese Geldforderung anzumelden, was er jedoch nicht getan hat.

Deshalb hat sich der Angeklagte strafbar gemacht, indem er Geldforderungen gegen eine juristische Person, die ihren Sitz in Westberlin hat, bei der DNB nicht anmeldete.

Der Angeklagte wußte ganz genau, daß er diese Forderung anmelden mußte. Er sagte in der Hauptverhandlung, daß er ja 1953 diese Forderung nicht mehr anmelden konnte, weil er dann schon damals bestraft worden wäre. Dem Angeklagten und auch der Allianz-Versicherung ging es jedoch nicht darum, diese Forderung ordnungsgemäß anzumelden, sondern ihnen ging es darum, den Schwindelkurs auszunützen, um auf bequemere Weise das Geld in die DDR zu bringen. Der Angeklagte wollte nicht den schwierigen Weg der Verrechnung wählen. Er war deshalb nach § 8 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. Dezember 1950 zu verurteilen. Gemäß § 16 dieser VO war das Strafmaß aus § 9 der WStVO zu entnehmen.

Wenn der Angeklagte angibt, daß er nicht gewußt haben will, daß eine derartige Handlung verboten ist, so schließt dieses seine Schuld nicht aus. Der Angeklagte hatte die Pflicht als Bürger unseres Arbeiter- und Bauern* Staates, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Darüber hinaus hat der Angeklagte viele Jahre hindurch auf diesem Gebiete als Buchhalter gearbeitet. Der Angeklagte wollte die ordnungsgemäße Verrechnung über die DNB umgehen und deshalb führte er das Geld illegal ein und handelte damit vorsätzlich.

Es handelt sich in diesem Falle um 2 selbständige Handlungen und es war gemäß § 74 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden.

Die Staatsanwaltschaft beantragte hinsichtlich der illegalen Einfuhr von DM der DNB aus Westberlin in das Gebiet der DDR eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 5 Monaten. Die beantragte Strafe war nicht zu beanstanden und die Strafkammer schloß sich diesem Anträge an. Der Angeklagte hat immerhin über 4 000,— DM illegal eingeführt und hat fortgesetzt gehandelt, indem er mindestens sechsmal auf Schwerbeschädigtenausweis nach Westberlin fuhr.